

10
43
39

Zwischen

der Gemeinde Rott, vertreten durch 1. Bürgermeister Schiele
und
der Gemeinde Reichling, vertreten durch 1. Bürgermeister Horner
wird gemäß Art. 8 ff KommZG folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgabe und Befugnisse

- (1) Die Gemeinde Rott überträgt die Aufgabe zur Versorgung des Gemeindeteiles Pessenhausen und des Irmenhofes mit Trink- und Brauchwasser auf die Gemeinde Reichling.
- (2) Mit der Übertragung der Aufgabe werden auch die Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen, insbesondere das Recht, Satzungen zu erlassen (Art. 9 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 KommZG).
- (3) Die Gemeinde Rott verzichtet auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Wasserversorgung in diesem Bereich, solange diese Aufgabe von der Gemeinde Reichling wahrgenommen wird.

§ 2

(Sonstiges)

§ 3

Änderung, Aufhebung, Kündigung

- (1) Die Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Landsberg a. Lech.
- (2) Unabhängig vom Recht der außerordentlichen Kündigung, die nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, kann jeder Vertragspartner diese Zweckvereinbarung mit zweijähriger Kündigungs-

frist zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

§ 4

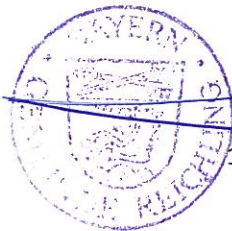
Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Jan. 1984 in Kraft.

Rott, den -7. SEP. 1983

Reichling, den 12.09.83

Schiele

1. Bürgermeister



[Signature]
1. Bürgermeister